



1. Änderungsvertrag

zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten

und

der Stadt Neustadt a. Rbge.
vertreten durch den Bürgermeister

zu dem zum 01.12.2013 in Kraft getretenen Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (**Kindertagespflege**) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII.

Präambel

Die Stadt Neustadt a. Rbge. fördert gem. des vorstehend genannten Vertrages (dort Ziffer 1.5) die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen / Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die Region Hannover erstattet der Stadt Neustadt a. Rbge. bislang die nach § 90 Abs. 3 SGB VIII von dieser gezahlten Leistungen.

Die Region Hannover und die Kommunen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind sich einig, dass diese Erstattung ab dem Jahr 2016 entfallen soll. Die Gewährung der Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird zukünftig bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage Berücksichtigung finden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Änderungsvertrag:

- 1.) Ziffer 1. „Aufgaben der Kindertagespflege“ des Vertrages erhält folgende Fassung:

1. Aufgaben der Kindertagespflege

Die Betreuungsform Kindertagespflege umfasst folgende Teilaufgaben:

- 1.1. Anwerbung von Kindertagespflegepersonen
- 1.2. Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorge-/ Erziehungsberechtigten
- 1.3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege (auch: Vertretungsregelungen)
- 1.4. Entgelt- und Beitragsverwaltung/amtliche Kindertagespflegestatistik
- 1.5. *Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen / Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII*

- 1.6. Kostenerstattung gegenüber anderen Leistungsträgern (Dringlichkeitsnachweis) SGB II
 - 1.7. Kostenerstattung gegenüber anderen Jugendhilfeträgern § 89 ff SGB VIII
 - 1.8. Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 43 SGB VIII
 - 1.9. *entfällt*
 - 1.10. Jugendhilfeplanung für den Bereich der Kindertagespflege
 - 1.11. Beratung der Mitarbeiter/in des Familienservicebüros und Koordination des fachlichen Austauschs
 - 1.12. Organisation von Qualifizierungsangeboten:
Planung, Koordination und Qualitätsentwicklung von bedarfsorientierten, zentralen und dezentralen Qualifizierungsangeboten und Fortbildungen in Kooperation mit Kommunen und Bildungsträgern
 - 1.13. Fachberatung zur Einrichtung von Großtagespflegestellen
 - 1.14. Fachberatung nach § 8b SGB VIII inklusive Gefährdungseinschätzung analog § 8a SGB VIII
- 2.) Ziffer 14. „Kostenerstattung durch die Region Hannover“ des Vertrages erhält folgende Fassung:

14. Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch die Gewährung von Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII

Für die Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch Gewährung von Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII erhält die Stadt Neustadt a. Rbge. von der Region Hannover ab dem 01.01.2016 keinen unmittelbaren Kostenausgleich.

Die Gewährung von Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die Städte und Gemeinden wird bei der Bemessung der Höhe der Regionsumlage berücksichtigt.

- 3.) Nach Ziffer 16. des Vertrages wird folgende Ziffer 17. eingefügt:

17. Teilkündigung

Jede der beiden Vertragsparteien ist berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch gänzliche oder teilweise Übernahme von Kostenbeiträgen / Teilnahmebeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Ziffer 1.5 des Vertrages) durch die Stadt Neustadt a. Rbge. separat zu kündigen.

Die Kündigungsfrist für die Teilkündigung beträgt zwei Jahre zum Jahresende.

4.) Der Änderungsvertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle 21 Kommunen im Regionsgebiet den Vertrag zur Berücksichtigung der Förderung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Regionsumlage unterzeichnen. Sollten eine oder mehrere Kommunen die Vereinbarung erst nach dem 01.01.2016 unterzeichnen, so tritt die Änderungsvereinbarung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hannover, _____

Neustadt a. Rbge. _____

Region Hannover
Der Regionspräsident

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

FALSCH